

Beglaubigte Abschrift

Landgericht Landshut

Az.: 63 T 3191/24
3 XIV 27/24 B AG Freising

EINGANG
- 4. Dez. 2024
ANWALTSKANZLEI



In Sachen

Landratsamt Freising, - Ausländeramt -, Landshuter Straße 31, 85356 Freising, Gz.:

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

gegen

- Betroffener und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Lerche / Schröder / Fahlbusch / Wischmann**, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, Gz.: 000/24 FA08 Fa

wegen Abschiebungshaft
hier: Beschwerde in Abschiebungshaftsachen

erlässt das Landgericht Landshut - 6. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED], den Richter am Landgericht [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED] am 04.12.2024 folgenden

Beschluss

1. Die Bestellung des Rechtsanwalts [REDACTED] als Verfahrensbevollmächtigter wird aufgehoben.
2. Dem Betroffenen wird für die Dauer des weiteren Verfahrens Rechtsanwalt Fahlbusch als Bevollmächtigter gem. § 62d AufenthG bestellt.

Gründe:

I.

Dem Betroffenen, der am 24.10.2024 gegen [REDACTED] Uhr aufgegriffen wurde und am 25.10.2024 um 18.45 Uhr richterlich vor dem Amtsgericht Landshut zur Anordnung der Haft zur Sicherung der Abschiebung angehört wurde, wurde Rechtsanwalt [REDACTED] in der Anhörung als Verfahrensbevollmächtigter durch das Amtsgericht Landshut beigeordnet. Aus der Akte ersichtlich erschien Rechtsanwalt [REDACTED] zum Anhörungstermin als vorgesehener Verfahrensbevollmächtigter und bat der Betroffene anschließend in der Anhörung um Beordnung des erschienenen Anwalts, wobei laut Vermerk in der Anhörungsniederschrift eine Rücksprache zwischen dem Betroffenen und dem Rechtsanwalt [REDACTED] vor dem Termin stattgefunden hat.

Mit Beschluss vom 25.10.2024 wurde Haft zur Sicherung der Abschiebung bis zum Ablauf des 14.02.2025 angeordnet.

Der Betroffene befand sich bis zu seiner Verlegung in die Abschiebehafteinrichtung Eichstätt am 29.11.2024 in der JVA Hannover-Langenhagen.

Mit Schriftsatz vom 20.11.2024 zeigte Rechtsanwalt Fahlbusch die Vertretung des Betroffenen an, legte Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Landshut vom 25.10.2024 ein und beantragte, den bisher bestellten Rechtsanwalt zu entpflichten und ihn zum Pflichtanwalt zu bestellen. Dem Schreiben war ein vom Betroffenen unterschriebenes Schreiben vom 19.11.2024 beigefügt, in dem der Betroffene einen Wechsel seines Pflichtanwalts beantragte.

Auf Nachfrage der Beschwerdekammer am 03.12.2024 erklärte Rechtsanwalt [REDACTED] sich mit der Aufhebung seiner Bestellung als Verfahrensbevollmächtigter mit Wirkung für die Zukunft einverstanden.

II.

Auf den Antrag vom 20.11.2024 hin ist die durch Beschluss des Amtsgerichts Landshut vom 25.10.2024 angeordnete Bestellung des Rechtsanwalts [REDACTED] als Verfahrensbevollmächtigter aufzuheben und an seiner statt gem. § 62d AufenthG Rechtsanwalt Fahlbusch für das weitere Verfahren beizuordnen.

Nach dem mit Wirkung zum 27.02.2024 neu eingefügten § 62d AufenthG bestellt das Gericht dem Betroffenen, der noch keinen anwaltlichen Vertreter hat, zur richterlichen Entscheidung über

die Anordnung von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam von Amts wegen für die Dauer des Verfahrens einen anwaltlichen Vertreter als Bevollmächtigten.

Die Pflichtbestellung soll laut Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/10090, S. 3, 18) dazu dienen, es dem Ausländer zu ermöglichen, mithilfe eines anwaltlichen Vertreters seine Rechte in dem für ihn in der Regel unbekanntem Verfahren der Anordnung der Abschiebungshaft bzw. des Ausreisegewahrsams geltend zu machen. Da es sich bei der Abschiebungshaft und dem Ausreisegewahrsam nicht um eine Straftat handele, seien die Regelungen in §§ 140 ff StPO nicht anwendbar. Daher sei eine eigenständige und sichtbare Regelung geschaffen worden.

Die weiteren Voraussetzungen und Folgen der Pflichtbestellung wurden weder gesetzlich geregelt noch in der Gesetzesbegründung erwähnt. Insbesondere gibt es keine Regelung zu einem Wechsel der Person des bestellten Rechtsanwalts.

Auch wenn die Vorschriften der Bestellung eines Pflichtverteidigers in Strafverfahren gemäß §§ 140 ff StPO nicht anwendbar sind, kann für die neu geschaffene Regelung auf Grund der Vergleichbarkeit des Sachverhalts und des Zwecks auf die dazu durch die Rechtsprechung und den Gesetzgeber entwickelten Grundsätze abgestellt werden.

Gemäß § 142 Abs. 5 StPO ist vor der Bestellung eines Pflichtverteidigers dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, innerhalb einer zu bestimmenden Frist einen Verteidiger zu bezeichnen. Ein von dem Beschuldigten innerhalb der Frist bezeichneter Verteidiger ist zu bestellen, wenn dem kein wichtiger Grund entgegensteht.

Gemäß § 143a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StPO ist die Bestellung des Pflichtverteidigers aufzuheben und ein neuer Pflichtverteidiger zu bestellen, wenn dem Beschuldigten zur Auswahl des Verteidigers keine oder nur eine kurze Frist gesetzt wurde, der Beschuldigte innerhalb von drei Wochen nach Bekanntmachung der gerichtlichen Entscheidung über die Bestellung die Neubestellung beantragt und dem kein wichtiger Grund entgegensteht.

Der Grundsatz des fairen Verfahrens gewährleistet das Recht des Beschuldigten, sich im Verfahren von einem gewählten Anwalt seines Vertrauens verteidigen zu lassen, der ihm deshalb - wenn möglich und wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen - auch als Pflichtverteidiger beizuordnen ist. Denn durch die Beiordnung soll ein Beschuldigter grundsätzlich den gleichen Rechtsschutz erhalten, wie ein Beschuldigter, der sich auf eigene Kosten einen Verteidiger gewählt hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 02.03.2006 - 2 BvQ 10/06, NStZ 2006, 460).

Dieser geschützten Interessenlage ist durch eine vorherige Anhörung des Beschuldigten nach

seinen Wünschen vor einer Pflichtverteidigerbestellung Rechnung zu tragen. Danach soll dem Beschuldigten vor der Bestellung eines Verteidigers zunächst Gelegenheit gegeben werden, innerhalb einer angemessenen Überlegungsfrist einen Verteidiger seiner Wahl zu bezeichnen. Kann die Anhörung nicht erfolgen oder wurde dem Beschuldigten zuvor nicht eine angemessene Überlegungszeit eingeräumt, so liegt, wenn der Beschuldigte alsbald einen anderen Verteidiger wünscht und ohne dass es auf eine Störung der Vertrauensbeziehung zu dem bestellten Pflichtverteidiger ankommt, ein wichtiger Grund für die Änderung der Pflichtverteidigerbestellung vor, so dass dem zeitgerecht vorgetragenen Wunsch des Beschuldigten auf Beiordnung eines bestimmten Rechtsanwalts grundsätzlich zu entsprechen ist (vgl. BGH, Beschluss vom 25.10.2000 - 5 StR 408/00, NJW 2001, 237).

Dabei hat die Länge der gewährten Frist zur Benennung eines Anwalts ausweislich der Gesetzesbegründung zum § 143a StPO (BT-Drs. 19/13829, S. 42ff) Auswirkungen auf das Recht zur Auswechslung des Pflichtverteidigers. Um dem Recht des Beschuldigten auf Verteidigung durch einen Anwalt seines Vertrauens bzw. seiner Wahl gerecht zu werden, erfasst die Regelung des § 143a StPO u.a. Fälle, in denen der Beschuldigte eine Auswahl unter hohem zeitlichen Druck treffen musste. Hier soll er einmalig die Gelegenheit haben, zur Verwirklichung seiner Rechte einen Verteidiger seiner Wahl zu benennen. In diesen Fällen hat die Rechtsprechung schon bisher ein Recht auf Verteidigerauswechslung anerkannt. Eine kurze Frist wird jedenfalls dann anzunehmen sein, wenn sie lediglich auf eine kurze Bedenkzeit reduziert war; darüber hinaus ist die Frage der für eine besonnene Auswahl angemessene Länge der Frist eine Frage des Einzelfalls, die von der Rechtsprechung zu konkretisieren ist (BT-Drs. 19/13829, S. 47).

Vorliegend hatte der Betroffene erst unmittelbar vor der Anhörung Gelegenheit zur Rücksprache mit Rechtsanwalt , der bereits anwesend war. Hierbei kann nicht von der Einräumung einer angemessenen Überlegungsfrist ausgegangen werden. Vielmehr musste der Betroffene unter erheblichem Zeitdruck eine Entscheidung in der Anhörung äußern. Außerdem war lediglich Rechtsanwalt bei der Anhörung anwesend, so dass sich der Betroffene möglicherweise allein auf Grund dieser Tatsache dazu entschloss, darum zu bitten, ihm diesen anwesenden Anwalt zubeiordnen.

Daher ist seinem nun geäußerten Wunsch, gegen den keine Bedenken bestehen, zu entsprechen, auch wenn der Antrag wenige Tage nach Ablauf der Frist des § 143a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StPO gestellt wurde. Ein wichtiger Grund gegen die Aufhebung der Bestellung des bisherigen Verfahrensbevollmächtigten, zu dem seit der Anhörung am 25.10.2024 kein Kontakt besteht, ist nicht ersichtlich. Dem Wunsch des Betroffenen war daher nachzukommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung findet das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** (im Folgenden: Beschwerde) statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von 2 Wochen (Beschwerdefrist) bei dem

Landgericht Landshut
Maximilianstr. 22
84028 Landshut

oder bei dem

Oberlandesgericht München
Prielmayerstr. 5
80335 München

einzulegen.

Die Notfrist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder Restitutionsklage vor, so kann die Beschwerde auch nach Ablauf der genannten Frist innerhalb der für diese Klagen geltenden Fristen erhoben werden.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei einem der Gerichte, bei denen die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

██████████
Vorsitzender Richter
am Landgericht

██████████
Richter
am Landgericht

██████████
Richterin
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Landshut, 04.12.2024

██████████, JHSekr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: Schröger, Landgericht
Landshut
am: 04.12.2024 12:17